

Bekanntmachung

Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG)

I.

Auf Grund des § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606) in der geänderten Fassung vom 13. Dezember 2019 (GVBl. I S. 434) wird abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe aus Anlass des „34. Bad Homburger Weinfestes“ am Sonntag, dem 29. Mai 2022, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, beschränkt auf folgende Gebiete, freigegeben:

Innenstadt mit Fußgängerzone, begrenzt durch die Straßenzüge Rathausstraße – Obergasse – Höhestraße – Kaiser-Friedrich-Promenade – Ferdinandstraße – Schöne Aussicht – Dorotheenstraße – Löwengasse – Orangeriegasse – Herrngasse.

II.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Allgemeinverfügung gemäß § 49 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) mit einer gesonderten Verfügung - ggf. auch sehr kurzfristig - widerrufen werden kann, wenn es aufgrund eines ungünstigen Verlaufes der pandemischen Lage oder eines gesetzlichen Verbotes zu einer Absage des „34. Bad Homburger Weinfestes“ kommt oder dieses in seiner Besucherzahl in erheblichem Maße eingeschränkt werden muss. Für den Fall des Widerrufs dieser Allgemeinverfügung besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

Hinweis: Die Allgemeinverfügung inkl. Begründung sowie die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann eingesehen werden beim Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe – Fachbereich Öffentliche Ordnung – Bahnhofstraße 16 – 18, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 23. Februar 2022

DER MAGISTRAT

Fachbereich Öffentliche Ordnung

Im Auftrag

Kaul